SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

über den Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf - West"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Übersichtsplan

Gemeinde	Hornstorf
Gemarkung	Hornstorf
Flur	2

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

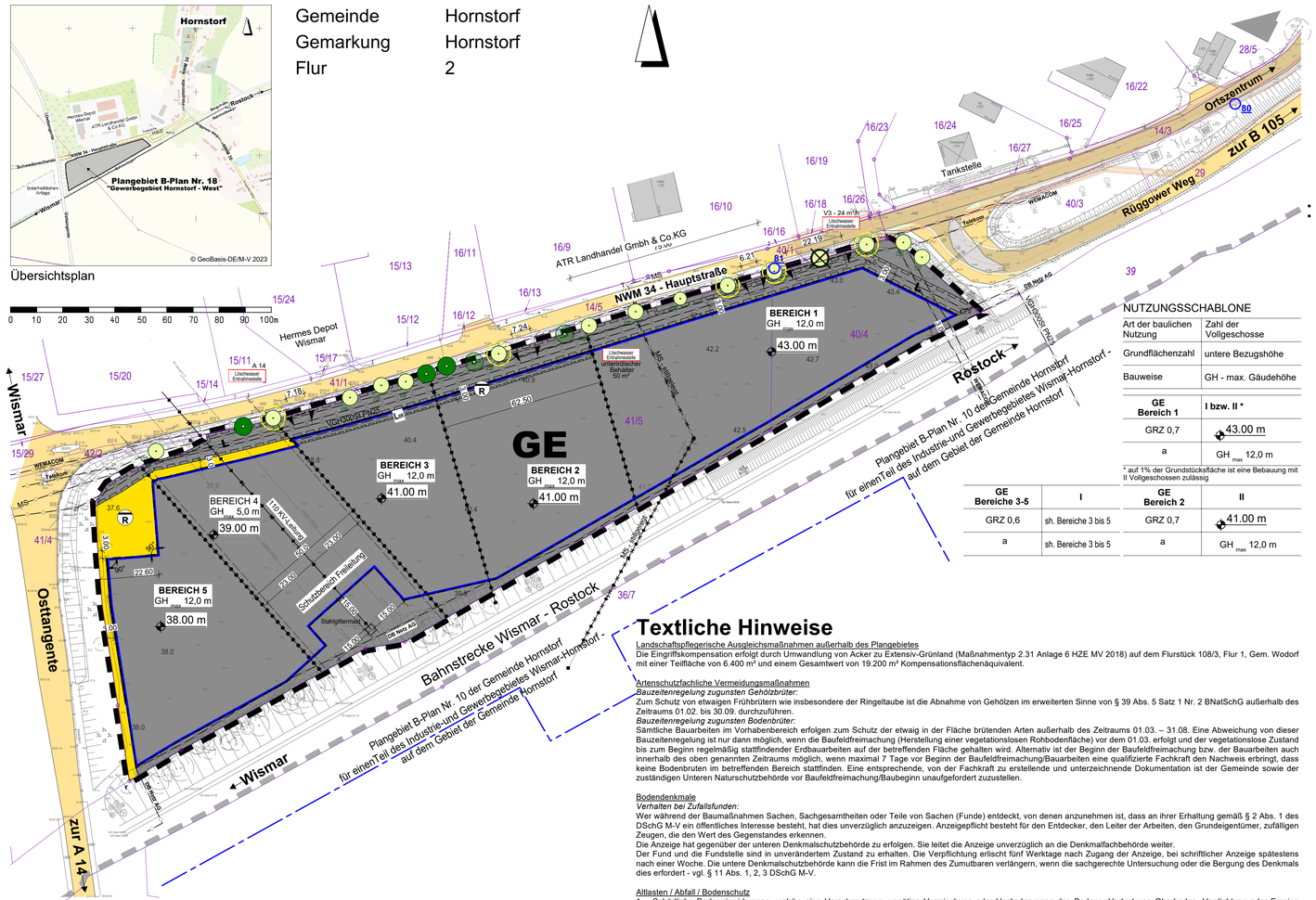

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	untere Bezugshöhe
Bauweise	GH - max. Gäudehöhe

GE Bereich 1	I bzw. II *
GRZ 0,7	◆ 43.00 m
a	GH max 12,0 m

* auf 1% der Grundstücksfläche ist eine Bebauung mit II Vollgeschossen zulässig

GE Bereich 2	
GRZ 0,7	◆ 41.00 m
a	GH max 12,0 m

GE Bereiche 3-5	I
GRZ 0,6	sh. Bereiche 3 bis 5
a	sh. Bereiche 3 bis 5

Textliche Hinweise

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Die Eingriffskompensation erfolgt durch Umwandlung von Acker zu Extensiv-Grünland (Maßnahmentyp 2.31 Anlage 6 HZE MV 2018) auf dem Flurstück 108/3, Flur 1, Gem. Wodorf mit einer Teilfläche von 6.400 m² und einem Gesamtwert von 19.200 m² Kompensationsflächenäquivalent.

Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen
Bauzeitenregelung zugunsten Gehölzbrüter:
Zum Schutz von etwaigen Frühbrütern wie insbesondere der Ringeltaube ist die Abnahme von Gehölzen im erweiterten Sinne von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 01.02. bis 30.09. durchzuführen.
Bauzeitenregelung zugunsten Bodenbrüter:
Sämtliche Bauarbeiten im Vorhabenbereich erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.08. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

Bodendenkmale
Verhalten bei Zufallsfunden:
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
1. Schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwertet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienstes.
4. Mit der Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

Gewässerschutz
LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Unterirdische Betriebsmittel (Leitungen, Netzanlagen u.s.w)
Die Lage unterirdisch verlegter Betriebsmittel ist grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen. Entsprechende Schachtscheine sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
z.B. 62.50 m	Untere Bezugshöhe in m, System DHHN 92	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen hier: Einfahrtsbereiche	
	Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 9 (1) Nr. 12, 14
R	Regenwassersammel- und/oder Versickerungsanlagen	
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
	Oberirdische Leitungen - Rückbau hier: MS-Leitung E.DIS	
	Unterirdische Leitungen - Rückbau hier: MS-Leitung E.DIS	
	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Anpflanzen von Bäumen	
	Roden von Bäumen	
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes hier: Festsetzung der unteren Bezugshöhe und der zulässigen Gebäudehöhe	§ 16 (5) BauNVO
Le	Mit Leitungsrechten belastete Flächen hier: zu Gunsten der Gemeinde Hornstorf für Regenentwässerung	
II.	**Nachrichtliche Übernahmen**	§ 9 (6) BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Unterirdische Leitungen hier: VGH 300St PN 25 - Stadtwerke Wismar - Gashochdruckleitung MS - E.DIS - Mittelspannungsleitung	
	Oberirdische Leitungen hier: E.DIS - 110 kV Freileitung	
L	Mit Leitungsrechten belastete Flächen hier: zu Gunsten der Versorgungsunternehmen Stadtwerke Wismar + E.DIS	

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
III.	**Hinweise**	
	geschützte Baumreihe, Darstellung mit 1,5 m breiten Wurzelschutzbereich	§ 19 NatSchAG M-V
	Ausgleichspflanzung für Straßenbauprojekt	
IV.	**Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen**	
	Flurstücksgrenze	
z.B. 40/4	Nummer des Flurstückes	
40.8	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug DHHN 92	
	Böschung	
	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
	Einfriedung	
	Baum Bestand	
81	Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
Telekom WEMACOM DB Netz AG	Unterirdische Leitungen hier: TELEKOM - Kommunikationsanlagen WEMACOM- Netzanlagen DB Netz AG - Betriebskabel	
Löschwasser Entnahmestelle	Löschwasserentnahmestelle	
	öffentlicher Straßenraum	
	Straßenausbauplanung Hauptstraße (schematische Darstellung)	

Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet gemäß § 1(3) BauNVO
GE – Gewerbegebiet - gemäß § 8 BauNVO

1.2. Allgemeine und ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 1 (5) und (6) BauNVO
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind
- Gewerbebetriebe aller Art (Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe), einschließlich Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet zugelassen werden.

1.3 Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 (5) BauNVO
Nicht zulässig sind
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Windenergie

1.4 Ausschluss von ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO
Nicht zulässig sind
- Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 (4) Satz 4 und §19 (5) BauNVO nur einschließlich Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Die Gebäudehöhe wird als Höhe der obersten Dachbegrenzungskante, also
- bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung
- bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante

gemessen vom unteren Bezugspunkt definiert.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudehöhe baulicher Anlagen gilt für die im Plan festgesetzte absolute Höhe über NHN (im System DHHN 92)

Die maximale Gebäudehöhe darf in den Bereichen 1-3 und 5 durch technische Anlagen wie z.B. Solar- und Photovoltaikanlagen, Antennen, Schornsteine, Lüftungs- und Klimaanlagen usw. bis zu einer Höhe von 1,50 m überschritten werden.

3. Abweichende Bauweise § 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)

Im Plangebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände gemäß § 6 LBauO M-V sind Baukörper über 50,0 m Länge zulässig.

4. Niederschlagswasserableitung nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Das auf den bebauten oder künstlich befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu erfassen und über angelegte Mulden einem Regenwasserrückhaltebecken zuzuführen und vor Ort zu versickern.

5. Hauptversorgungsleitung mit Schutzbereich nach § 9 (1) Nr. 13 BauGB i.V. m § 9 (6) BauGB
Im Planbereich befindet sich eine 110 kV-Freileitung des Netzbetreibers E.DIS Netz GmbH. Entlang der 110 kV-Freileitung gelten im ausgewiesenen Bereich (Bereich 3) von 50,0 m (beidseits der Trasse 25,00 m) folgende Auflagen:
- Der Schutzbereich ist im Grundsatz von einer Bebauung freizuhalten. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wurde auf Grundlage der Leitungshöhe am Mast 8H und den für den angrenzenden B-Plan Nr. 10 ermittelten Leitungsverlaufshöhen festgesetzt. Bei Bauvorhaben im ausgewiesenen Bereich 3 ist die E.DIS Netz GmbH zu beteiligen.
- Die Zugänglichkeit des Maststandortes und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten. Bei geplanten Straßen in der Nähe des 110 kV-Freileitungsmastes ist ein Mindestabstand von 15,00 m zur zugewandten Fundamentaußenkante einzuhalten.
- Es sind die „Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe der vorhandenen/geplanten 110 kV-Freileitung" einzuhalten.

Die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen und Betriebe im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutz-gesetzes § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB

6.1 Nachweis des Geräuschimmissionsschutzes
Im Rahmen des jeweiligen Bauanzeigeverfahrens ist gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm der Nachweis zu erbringen, ob sich die nächstgelegenen zu schützenden Immissionsorte (Wohnbebauung in ca. 150 m bis 200 m Entfernung) noch im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzung befinden. Dies ist nicht der Fall, wenn der Beurteilungspegel mehr als 10 dB(A) unter dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert liegt (oder gleich 10 dB(A)).

6.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen
Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume im Gewerbegebiet mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" – Teil 1: Mindestanforderungen", Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2018-01) auszubilden. Im Rahmen des jeweiligen Bauanzeigeverfahrens ist durch den Bauherren die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Anpflanzung von Bäumen
Als Ersatz für den Verlust der nach § 19 NatSchAG MV geschützten Linde im Einfahrtsbereich der geplanten Feuerwehr sind 3 heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzengröße und Pflanzenqualität
dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2,20 Metern und einem Stammumfang von 16 bis 25 Zentimetern gemessen in 1 Meter Höhe.
Die ungefähre Lage der zu pflanzenden Bäume ist im Plan gekennzeichnet.

1.2 Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB
Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

1.3 Gewässerschutz
Zum Schutz des Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen nicht zulässig.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenfunktionsverlusten
Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind begrünt zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.

PLANGRUNDLAGE:
Lage- und Höhenplan

Vermessungsbüro Christopher Sohn
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Poeler Straße 96, 23970 Wismar

Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2020 und örtlicher Aufnahme 12/2020 und 12/2021
sowie Teile von Bestandsplänen
- Bestandsplan Hauptstraße Hornstorf.dwg
- 213126001LHP1a.dwg
- Lageplan_v28-AP_Zufahrt-FFW.dwg vom 13.Jan.2025 (Ausführungsplanung Straßenbau)

Lagebezug: ETRS89 UTM/Zone 33
Höhenbezug: DHHN 92

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) und
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekannt-machung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet Hornstorf - West" in Hornstorf für das Gebiet Gemarkung Hornstorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 40/4 und 41/5, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und dem Teil B - Text erlassen.

Verfahrensvermerke:

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom …**14.12.2023**… . Hornstorf, den Der Bürgermeister
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom …**22.02.2024**… beteiligt worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am …**14.12.2023**… gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom …**11.03.2024**… bis zum …**12.04.2024**… zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Hornstorf, den Der Bürgermeister
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom …**22.02.2024**… zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
5	Die Gemeindevertretung hat am …**27.03.2025**… den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung bestimmt. Hornstorf, den Der Bürgermeister
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom …**30.04.2025**… über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und dem Teil B – Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom …**14.05.2025**… bis zum …**15.06.2025**… während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist mit den Hinweisen, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Veröffentlichung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar sind, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am …**28.04.2025**… im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am …**28.04.2025**… auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie in der Zeit vom …**28.04.2025**… bis zum …**27.05.2025**… durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
8	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am ..... den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten Veröffentlichung bestimmt. Hornstorf, den Der Bürgermeister
9	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die Veröffentlichung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
10	Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung ist mit den Hinweisen, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Veröffentlichung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar sind, • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am ..... im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am ..... auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
11	Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
12	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Hornstorf, den Der Bürgermeister
13	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurden am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt. Hornstorf, den Der Bürgermeister
14	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und dem Teil B - Text werden hiermit ausgefertigt. Hornstorf, den Der Bürgermeister
15	Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.de und am ..... auf der Homepage des Amtes Neuburg unter http://www.amt-neuburg.de sowie in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie • auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Neuburg sowie im Geodatenportal des Landes unter der Internetadresse https://bplan.geodaten-mv.deeingestellt. Hornstorf, den Der Bürgermeister

Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18
„Gewerbegebiet – Hornstorf - West"

2. Entwurf Stand 24.11.2025

H/B = 600 / 900 (0.54m²)